



Gleichbehandlungsbericht
der envia Mitteldeutsche Energie AG

für den Zeitraum
vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz
Tel. 0371-482 1684

E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften.....	5
3.	Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe.....	8
4.	Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse.....	12
5.	IT-Maßnahmen in der enviaM-Gruppe	27
6.	Marktschnittstellen	31
7.	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	35
8.	Ausblick	40

1. Präambel

Der vorliegende Bericht der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bezieht sich für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 auf die enviaM sowie ihre Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaft Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Industriepark LH Verteilnetz GmbH (ILH NETZ),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP),
- envia Netzservice GmbH (envia NSG) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

enviaM und ihre Tochtergesellschaften verfolgen nach wie vor das Ziel, den Erfordernissen einer effektiven Unbundlingregulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Das auf den vorhandenen Erfahrungen basierende Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur in der enviaM-Gruppe. Die Mitarbeiter haben die Unbundlinggrundsätze verinnerlicht und setzen diese auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit um.

Gleichermaßen gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente auch in den neuen Strukturen zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM den folgenden Bericht erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten der enviaM, der MITGAS sowie der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Gegenstand des Berichtes sind die im zurückliegenden Kalenderjahr vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2013 erstreckt.

2. Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften

a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften

(aa) Der Berichtszeitraum 2012 war geprägt von der Durchführung eines umfangreichen Projektes, das unter der Bezeichnung „DSO++“ die Zielsetzung verfolgte, das Verteilernetzgeschäft der enviaM-Gruppe durch Anpassungen an veränderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen neu auszurichten. Hierzu wurde ein Modell erarbeitet, das die Integration des Netzservice Strom der envia NSG sowie ausgewählter Querschnittsfunktionen bei MITNETZ STROM sowie eine analoge Zusammenführung des Gasnetzgeschäftes bei MITNETZ GAS vorsieht. Der operative Start in den neuen Strukturen erfolgte zum 01.01.2013. Durch Wirksamwerden der Verschmelzung mit der MITNETZ STROM am 08.03.2013 hat die envia NSG ihre Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt.

Auf Grund dieser besonderen Aktivitäten gab es im Berichtszeitraum bei enviaM und MITGAS gegenüber dem Jahr 2011 keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen. Die Struktur der enviaM erfüllte damit im Jahre 2012 weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten.

Die im Jahre 2012 agierenden Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ und Plauen NETZ wurden bereits beginnend seit 2005 als rechtlich getrennte Tochtergesellschaften im Sinne des gesellschaftsrechtlichen Unbundlings geführt.

Technische Dienstleistungen für die MITNETZ STROM, ILH NETZ und die Plauen NETZ wurden in 2012 noch von der envia NSG ausgeführt. Die MITNETZ GAS bezog in 2012 technische Dienstleistungen von der MITGAS.

(bb) Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2012 wurde der Teilbetrieb Vertrieb der EVIP (vormals envia INFRA GmbH), der die Beschaffung und den Verkauf von Strom, Erdgas, Dampf und Druckluft umfasste, mit 5 Mitarbeitern auf die

envia THERM GmbH durch Abspaltung übertragen. Mit der Umwandlung hat das Unternehmen auf die Neufassung des § 110 EnWG im Jahr 2011 und damit auf den Entfall von Privilegierungstatbeständen für sog. Objektnetzbetreiber reagiert. Die EVIP ist heute als Netzbetreibergesellschaft mit eigenem Personal für alle Aufgaben des Netzbetriebes und des Netzservice in ihrem Netzgebiet verantwortlich. Alle diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben werden durch eigenes Personal wahrgenommen. Die EVIP wird derzeit als geschlossener Verteilernetzbetreiber i. S. d. § 110 EnWG tätig.

(cc) Im Ergebnis der unter aa) und bb) genannten Entwicklungen ergab sich in Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe im Jahr 2012 die folgende maßgebliche Struktur:

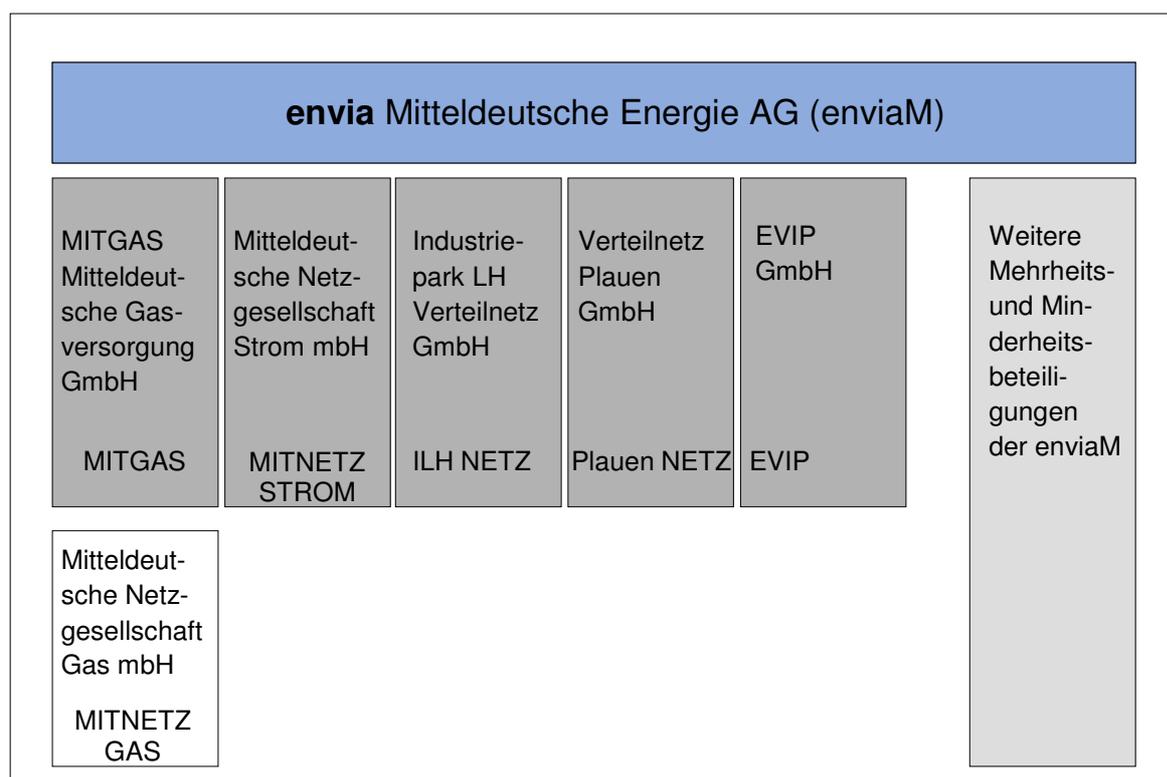


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der envia Mitteldeutsche Energie AG

b) Pachtnetze

Im Berichtszeitraum hatten MITNETZ STROM insgesamt fünf Stromnetze, MITNETZ GAS drei Gasnetze, ILH NETZ ein Stromnetz sowie Plauen NETZ ein

Stromnetz gepachtet.

Die Verteilernetzbetreiber stellen sicher, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung auch auf die Pachtnetze angewendet werden. MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ und MITNETZ GAS wirken deshalb darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ und MITNETZ GAS verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs für diese Netzbetreiber erbringen. Die Verpflichtungen zur Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen sind vertraglich vereinbart.

Die EVIP wird in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells tätig.

Die Verteilernetzbetreiber unterhalten u. a. als Folge der zahlreichen Netzpachten Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe externer Dienstleister. Diese Geschäftsbeziehungen waren durch Dienstleistungsverträge mit expliziten Unbundlingklauseln ausgestaltet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister handelt. Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Die Verteilernetzbetreiber haben die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig überprüft.

3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

Die enviaM-Gruppe hat neben den strukturellen eine Reihe von weiteren konkreten Maßnahmen zur Vereinheitlichung und zur Stärkung des Gleichbehandlungsmanagements ergriffen.

a) Gleichbehandlungsprogramm

(aa) Das im Jahr 2010 in Kraft getretene Gleichbehandlungsprogramm für die enviaM-Gruppe wurde mit Wirkung ab dem 01.04.2012 aktualisiert. Es gilt für enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Die Neuregelungen betreffen insbesondere die Anpassung der durch die Neufassung des EnWG geänderten Bestimmungen sowie die unmittelbare Einbeziehung der EVIP als Verteilernetzbetreiber in das Gleichbehandlungsprogramm.

Als Folge der aktuellen Neuausrichtung des Verteilernetzgeschäftes der enviaM-Gruppe zum 01.01.2013 wird auch das Gleichbehandlungsprogramm im Laufe des Jahres 2013 angepasst und den jeweiligen Mitarbeitern sowie der BNetzA bekannt gemacht werden.

Neue Mitarbeiter erhalten wie bisher zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms in Form einer stets greifbaren Broschüre ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

(bb) Alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe sind durch den RWE-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten.

Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundlingbestimmungen der §§ 6 bis 7a sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon umfasst.

Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es konsequent, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

b) Regelwerke

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden besondere Berücksichtigung. Für betroffene Regelwerke ist die inhaltliche Prüfung vor Inkraftsetzung von Regelungen zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen der Regelwerke im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen der Verteilernetzgesellschaften entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung.

Die Regelwerke dokumentieren alle organisatorischen und technischen Regelungen für enviaM, MITGAS und die Netzbetreiber und Dienstleister. Sie werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern der Gesellschaften der enviaM-Gruppe im Intranet jederzeit zur Verfügung.

Sämtliche Regelungen des RWE-Konzerns (Konzernrichtlinien, Basiselemente Governance), die Grundlage des Regelwerkes der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften werden können, werden systematisch hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der enviaM-Gruppe überprüft. Auch dabei wird den Besonderheiten von Verteilernetzbetreibern hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen.

c) Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist als freiwilliges Instrument zur Selbstkontrolle konzipiert und wird auch von Seiten der Politik anerkannt. Die Energieaufsicht unterstützt ausdrücklich das TSM, weil dadurch die Effektivität der Unternehmen im Hinblick auf Einhaltung der erforderlichen Versorgungsqualität und

Versorgungssicherheit dokumentiert werden kann. Vorteilhaft ist die spartenübergreifende Ausrichtung des TSM, das von VDE FNN, AGFW, DVGW und DWA gleichermaßen entwickelt und durchgeführt wird.

Bereits seit 2007 haben sich die MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und die envia NSG der Prüfung zum TSM unterzogen.

Die branchenweit anerkannte Überprüfung attestiert

- die Dokumentation einer rechtskonformen Aufbau- und Ablauforganisation für den Betrieb, die Planung und den Bau von Anlagen,
- die Vermeidung von Organisationsverschulden,
- die Gewährleistung der Rechtssicherheit durch klar geregelte Verantwortlichkeiten und
- die technische Sicherheit.

Durch diese Überprüfung wurde bestätigt, dass die Unternehmen die Voraussetzungen zum eigenverantwortlichen, qualitätsorientierten Handeln aller Mitarbeiter geschaffen haben. Am 16./17.10.2012 unterzogen sich MITNETZ STROM und envia NSG erfolgreich einer TSM-Wiederholungsprüfung durch den DVGW. Auch die MITNETZ GAS hat sich im Mai 2012 erfolgreich einer Wiederholungsprüfung unterzogen. ILH NETZ und Plauen NETZ sind erstmals erfolgreich zum TSM geprüft worden.

d) TÜV-Zertifizierung der envia SERVICE

Das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM ist wesentlicher Bestandteil des ganzheitlichen Schulungskonzeptes zur TÜV-Zertifizierung „Zertifizierter Mitarbeiter Kundenservice in der Energie- und Versorgungswirtschaft“. 2012 wurden 15 Erst- und 32 Rezertifizierungen durchgeführt. Damit sind mit Stand zum 31.12.2012 162 Mitarbeiter der envia SERVICE TÜV-zertifiziert.

Über den allgemeinen Teil hinaus werden, entsprechend realem Aufgabengebiet nach Marktrolle Lieferant und Netzbetreiber, differenzierte und aktualisierte Schulungsinhalte vermittelt. Dies gilt für Erst- und Rezertifizierungen. Letztere werden im 3-Jahreszyklus durchgeführt.

e) Zusammenarbeit mit Beteiligungen

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung unternehmensweit umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM oder der MITGAS nutzen.

Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

In einer Informationsveranstaltung, an der auch mehrere Minderheitsbeteiligungen der enviaM teilnahmen, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die durch diese Gesellschaften zu erfüllenden Unbundlinganforderungen konkret erläutert.

Für eine Gesellschaft mit Minderheitsbeteiligung der enviaM hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.¹

a) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

An das Verteilernetz der MITNETZ STROM sind eine ständig wachsende Anzahl dezentraler EEG-Anlagen mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Gleichwohl haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum im Bereich der MITNETZ STROM Leistungsreduzierungen notwendig. Auf den Internetseiten der MITNETZ STROM wurden Informationen zu durchgeführten Leistungsreduzierungen nach § 11 EEG sowie §§13 ff, 14 EnWG veröffentlicht.

Im Falle eines Engpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen.

Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme- und Verteilungspflicht), gemäß §§ 8 EEG, 4 KWKG, ist dabei berücksichtigt. An diesem Verfahren beteiligen sich nunmehr alle an das Netz angeschlossenen Betreiber von EEG-Anlagen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2009 (EEG 2009), dessen Anforderungen MITNETZ STROM uneingeschränkt umsetzt, ist es vereinzelt zu Beschwerden von EEG-Anlagenbetreibern in Bezug auf das Netzsicherheitsmana-

¹ Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

gement gekommen.

Möglichen Engpässen im Verteilernetz begegnet MITNETZ STROM durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Dies schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für den Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

b) Marktprozesse für Einspeisestellen

Die Bundesnetzagentur hat am 29.10.2012 die „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (BK6-12-153) festgelegt. Darin wurden die Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 01.01.2013 Zählwerte für die in der Direktvermarktung befindlichen Einspeisestellen zu versenden. Weiterhin sind die Netzbetreiber verpflichtet worden, ab dem 19.11.2012 bis einschließlich 30.09.2013 die Formulare der BNetzA zur An-/Ab- und Ummeldung der Einspeisestelle zu akzeptieren und zu verarbeiten. Die hierfür notwendigen Prozesse und Anpassungen in den IT-Systemen sind von der MITNETZ STROM im Berichtszeitraum umgesetzt worden.

c) Prozesse für Netzengpässe durch geplante Baumaßnahmen

Bei der Durchführung geplanter Baumaßnahmen lässt es sich manchmal nicht vermeiden, dass hierdurch „künstliche“ Netzengpässe hervorgerufen werden. Ziel ist es dabei, die Beeinträchtigungen aller Netzkunden so gering wie möglich zu halten. Für den Umgang und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert eine detaillierte Prozessbeschreibung für MITNETZ STROM zur Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Behandlung der Einspeiser.

d) Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Bei MITNETZ STROM wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG normierte Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz thematisiert. Hierzu wurden gemäß EnWG die entsprechenden operativen Prozesse präzisiert. Auf Maßnahmen des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers bei Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit gem. § 13 EnWG, bei denen MITNETZ STROM gem. § 14 Abs. 1c EnWG zur Unterstützung verpflichtet ist, ist MITNETZ STROM vorbereitet. Sollte, wie in jüngster Entwicklung in Teilen Deutschlands vorzufinden, eine Netz-situation unerwartet eintreten, die eine Reduzierung der Last anstelle von Einspeisung erfordert, würde MITNETZ STROM nach dem im Distribution Code² geregelten sog. „5-Stufen-Plan“³ diskriminierungsfrei vorgehen. Bisher hat MITNETZ STROM auf Grund hoher Einspeisungen aus erneuerbaren Energien im Verteilernetz keine Last abregeln müssen. Im Netz der MITNETZ STROM ist in Kürze auch nicht mit einer solchen Netz-situation zu rechnen.

e) Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber⁴ nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. MITNETZ STROM ist dieser Pflicht standardisiert dergestalt nachgekommen, dass sie ihre jeweiligen TAB zur Konsultation unübersehbar auf ihre Internetseite gestellt und den Verbänden der Netznutzer Gelegenheit zu Anmerkungen gegeben haben. Die folgenden einheitlichen TAB wurden im Berichtszeitraum informatorisch abgefragt:

² VDN-Distribution Code „Regeln für den Zugang zu Verteilernetzen“, 2007.

³ Ebenda, Ziffer 1.3.4, S. 9.

⁴ Die gilt in Konsequenz aus § 110 Abs. 1 EnWG nicht für EVIP.

- **TAB Mittelspannung:**
Im Juni 2012 erfolgte die Konsultation zu den TAB Mittelspannung. Anmerkungen von den Verbänden der Netznutzer gab es hierzu nicht. Die konsultierten TAB Mittelspannung sind der BNetzA mit Schreiben vom 22.06.2012 übermittelt und zum 01.07.2012 durch die MITNETZ STROM in Kraft gesetzt worden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte auch die Veröffentlichung im Internet.
- **TAB Niederspannung:**
Die Konsultation durch den BDEW Mitteldeutschland erfolgte im April 2012. Anmerkungen von den Verbänden der Netznutzer gab es hierzu nicht. Die TAB Niederspannung wird durch MITNETZ STROM seit 01.07.2012 angewandt.

f) Planungs- und Prognoseprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaften verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch MITGAS, MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Abstimmungen der Netzplanung finden ausschließlich mit steuernden Bereichen ohne Wettbewerbsrelevanz und nur unter dem Gesichtspunkt der Budgetverantwortung und -einhaltung statt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

g) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7 a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS in zulässiger Weise wahr. Dies gilt auch in analoger Weise für MITGAS in ihrem Verhältnis zur MITNETZ GAS. enviaM und MITGAS

üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus. Das energiewirtschaftliche Unbundlingregime wird durch vertragliche Beschränkungen der gesellschaftsrechtlichen Weisungs-, Informations- und Kontrollrechte gesichert.

Auf die Einführung eines fakultativen Aufsichtsorgans in den Netzbetreiberesellschaften wurde im Berichtszeitraum verzichtet⁵. Die Geschäftsführungen der Netzgesellschaften sind ausschließlich für ihre jeweilige Netzbetreiberesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7 a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen von MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, MITNETZ GAS oder EVIP werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM (zugleich für MITNETZ GAS, ILH NETZ und Plauen NETZ) und der EVIP erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil. Bei EVIP findet diese Organisationsanforderung seit Umsetzung der rechtlichen Entflechtung Anwendung.

Um eine kontinuierliche Umsetzung des Strukturprojektes DSO++⁶ zum 1. Januar 2013 zu gewährleisten, wurde im Geschäftsjahr 2012 eine vollständige Personalunion in den Geschäftsführungen der MITNETZ STROM und der envia NSG hergestellt.

⁵ Mit Umsetzung des Projektes DSO++ (vgl. Ziffer 2 a) aa) wurde bei MITNETZ STROM ein obligatorischer Aufsichtsrat eingerichtet.

⁶ Vgl. Ziffer 2 a) aa)

h) Ermittlung von Netzentgelten für das Jahr 2013

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Damit ist die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für ILH NETZ, Plauen NETZ und MITNETZ GAS) prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informativen Unbundling verpflichtet.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG waren MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP verpflichtet, bis zum 15.10.2012 die Netzentgelte für das Jahr 2013 zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung sind die Verteilernetzbetreiber uneingeschränkt nachgekommen.

Zum 15.10.2012 lagen wesentliche Bestandteile der für die Verteilernetzbetreiber maßgeblichen Erlösobergrenze für das Jahr 2013 nur unter Vorbehalt vor. Das betraf im Wesentlichen die Netzentgelte für das vorgelagerte Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz. Da deshalb eine abschließende Kalkulation der Netzentgelte für die Strom- und Gasverteilernetze bis zum 15.10.2012 nicht möglich war, haben MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Stichtag vorläufige Netzentgelte bekannt gemacht. Am 04.12.2012 teilten die 50 Hertz Transmission GmbH und am 18.12.2012 auch die ONTRAS-VNG Gastransport GmbH mit, dass sie ihre als vorläufig veröffentlichten Entgelte als endgültige Netzentgelte 2013 beibehalten werden. Daraufhin haben MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ und Plauen NETZ jeweils ebenfalls ihre bis dato vorläufigen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte für das Jahr 2013 fristgerecht am 21.12.2012 veröffentlicht. Alle Händler wurden hierüber unverzüglich per E-Mail informiert.

EVIP war als nachgelagerter Netzbetreiber auf die Veröffentlichung der Netzentgelte ihrer vorgelagerten Netzbetreiber MITNETZ STROM und MITNETZ GAS angewiesen. Infolge deren Festlegung unveränderter endgültiger Netzentgelte konnte auch EVIP die vorläufigen als endgültige Netzentgelte feststellen. Die unbedingte Netzentgeltveröffentlichung der EVIP erfolgte am 28.12.2012. Auch EVIP hat unverzüglich alle Lieferanten und Netznutzungsvertragspartner schriftlich über die Netzentgelte 2013 informiert.

i) Beschwerdemanagement

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS haben jeweils eine Organisationsregelung in Kraft gesetzt, welche die Letztentscheidungsbefugnis insbesondere bei unbundling-relevanten Beschwerden regelt. Die Regelung gilt zugleich für ILH NETZ und Plauen NETZ.

Zur Gewährleistung der Letztentscheidung der Verteilernetzbetreiber haben envia SERVICE und envia NSG einen Regelprozess installiert, der die Bereitstellung von Informationen zu Beschwerden bezüglich der Abwicklung des Netzbetriebs (unbundlingrelevante Beschwerden) an die Letztentscheider der MITNETZ STROM festlegt. Die Beschwerdebearbeitung erfolgt dabei unabhängig von der Person des Beschwerdeführers, dem Weg der Beschwerde oder dem Beschwerdegrund nach einem festgelegten Ablauf, der die Beeinflussung der Beschwerdebearbeitung sowie des Verfahrensganges durch die Verteilernetzbetreiber stets sicherstellt. Mit dem Prozess wird gewährleistet, dass Netzkundendaten Unbefugten nicht zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Beschwerdebearbeitung sowie die Bereitstellung von Informationen in der envia NSG erfolgt über das gemeinsam mit MITNETZ STROM genutzte IT-System ACOS NMS. Die Beschwerden werden nach Erfassung entsprechend vereinbarter Servicelevels ausgewertet und umgehend einer marktrollenkonformen Bearbeitung zugeführt.

Bei envia SERVICE eingehende und nach Prozessbeschreibung als unbundling-relevant kategorisierte Beschwerden werden im gemeinsam mit den Netzbetreibern genutzten IT-System SAP IS-U gepflegt. Damit stehen diese dem Netzbetreiber als Letztentscheider jederzeit zur Verfügung. Im Rahmen monatlicher Servicelevel-Reports, deren fester Bestandteil die Ergebnisauswertung des Beschwerdemanagements ist, erfolgt eine Konsolidierung und gesonderte Übergabe entsprechender

Beschwerden an den Netzbetreiber als Auftraggeber. Auf Grund der vereinbarten Servicevorgaben und der in der Beschwerde enthaltenen Informationen wird eine marktrollen- und damit unbundlingkonforme Weiterleitung der Beschwerde, d. h. getrennt nach Vertriebs- und Netzkunden, ermöglicht.

Die Mitarbeiter der envia SERVICE und der envia NSG werden durch interne Regelungen sensibilisiert, unbundlingrelevante Beschwerden mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und umgehend an den betreffenden Netzbetreiber der enviaM-Gruppe weiterzuleiten, der seinerseits konkrete Maßnahmen einzuleiten hat.

Die Letztentscheidungsbefugnis der MITNETZ GAS bei Netzkundenbeschwerden wird durch Erfassung entsprechender Kontakte im Netza abrechnungssystem der Gesellschaft sichergestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird regelmäßig über gleichbehandlungsrelevante Beschwerden informiert.

Die ordnungsgemäße Ausgestaltung der Prozesse des Beschwerdemanagements der Verteilernetzbetreiber (außer EVIP) war im Jahr 2012 Gegenstand einer Unbundlingkonformitätsprüfung der Konzernrevision.⁷

j) Verlustenergiebeschaffung

Wie bereits in den Vorjahren wird die Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2012 wurden die restlichen 11 Tranchen für 2013 und 10 Tranchen für 2014 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 10 Ausschreibungstermine für 2014 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2012 die Kurzfristkomponente für 2013 nach einer Ausschreibung vergeben. Die Beschaffung für das Lieferjahr 2012 erfolgte an 20 Terminen vom 03.08.2010 bis

⁷ Vgl. dazu Ziffer 7 f)

zum 07.06.2011. An den Ausschreibungen für das Lieferjahr 2012 beteiligten sich insgesamt 12 Stromhändler. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Die Kurzfristkomponente für 2012 wurde im November 2011 ausgeschrieben und vergeben.

Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

k) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2012 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts sichergestellt.

Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern der enviaM-Gruppe und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für das Vertriebs- oder Erzeugungsgeschäft der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass das Leitungspersonal dieser Gesellschaften gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebs wahrgenommen werden, besitzt. Die im Bericht zum 31.03.2012 beschriebene übergangsweise bei EVIP geltende Verfahrensweise wurde durch die rechtliche Entflechtung der Gesellschaft zum 01.06.2012 bereinigt.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vorn herein ausgeschlossen.

Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt.

Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen in folgenden Aufgabengebieten, die als wesentlich im Rahmen des Netzbetriebs anzusehen sind:

- Aufstellung und Umsetzung von Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung,
- die Gewährleistung diskriminierungsfreier Prozesse insbesondere in Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung und der Netznutzung, die Festlegung allgemeiner Bedingungen insbesondere von Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen sowie die Aufstellung technischer Mindestanforderungen,
- die diskriminierungsfreie Kalkulation der Preise und Entgelte,
- Entscheidungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Ausbau der Netze (Erstellung entsprechender Strategien und Konzepte, Priorisierung der Neu- und Ausbaumaßnahmen, Umsetzung Wirtschaftsplan in Maßnahmenplan, Festlegen der Investitions- und Instandhaltungsstrategie und Freigabe der Maßnahmen etc.),
- die unabhängige Beschaffung von Verlustenergie durch Ausschreibungsverfahren auf Basis der Vorgaben der BNetzA,
- Gewährleistung einer unabhängigen Entscheidungskompetenz im Krisenmanagement sowie in Fragen des Netz- und Systemsicherheitsmanagements,
- rechtliche Beratung zu Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung einschließlich der Einspeisung, der Netznutzung und
- die Gewährleistung fachlicher Weisungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber den mit Aufgaben des Netzbetriebs beauftragten Dienstleistern.

Zur Ausgestaltung der Rentabilitätsprozesse und der Kontrollkompetenzen der Gesellschafter der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der ILH NETZ, der Plauen NETZ und der EVIP wird auf die Ausführungen zur Rentabilitätskontrolle⁸ der Verteilernetzbetreiber verwiesen.

l) Messstellenbetrieb und Messung (Messwesen)

Die Festlegungen der BNetzA-Beschlüsse BK6-09-034 und BK7-09-001 vom 09.09.2010 zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM) wurden bereits im Jahr 2011 umgesetzt. Aktuell hat die MITNETZ STROM 41 Messstellen-Rahmenverträge mit dritten Messstellenbetreibern abgeschlossen. 2.535 Zähler wurden zum 31.12.2012 von dritten Messstellenbetreibern betrieben.

MITNETZ GAS hat zum Jahresende 2012 mit einem Messdienstleister einen Messrahmenvertrag und mit vier Messstellenbetreibern einen Messstellenrahmenvertrag abgeschlossen. Bis zum 31.12.2012 wurden keine Zähler von den Messstellenbetreibern betrieben. Von dem Gas-Messdienstleister wird bisher 1 Zähler ausgelesen.

m) Beendigung von Konzessionen

Durch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wurden die im Jahr 2012 zu bewältigenden Netzübergaben infolge der Neuvergabe von Strom- oder Gaskonzessionen zum 01.01.2013 diskriminierungsfrei gegenüber den Netz aufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form (256 Bit AES-Verschlüsselung) übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den das Netz aufnehmenden Netzbetreibern durch den Einsatz eines mit der BNetzA abgestimmten und von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Verfahrens zur Erlösbergrenzenaufteilung sowie durch Verwendung standardisierter Musterverträge.

⁸ Vgl. Ziffer 4 g

Operative Netzübergaben, die neben sämtlichen netzwirtschaftlichen und technischen Prozessen der beteiligten Netzbetreiber auch die Prozesse weiterer Marktpartner (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber) sowie die Interessen der betroffenen Anschlusskunden und Letztverbraucher berühren, erfolgen unter konsequenter Anwendung prozessualer Vorgaben der BNetzA. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS berücksichtigen insoweit die Vorgaben der Beschlüsse zu GPKE, GeLi Gas (Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten) und MaBiS (Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom)⁹. Dadurch werden diskriminierungsfreie Prozesse sowie die Einhaltung von Informations- und Meldepflichten in standardisierten Geschäftsprozessen beim Netzübergang gewährleistet.

n) Steuerung der Dienstleister

(aa) enviaM, MITGAS, MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ, Plauen NETZ, EVIP, envia NSG und envia SERVICE unterhalten Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe von Dienstleistern.

Die Gesellschaften haben deshalb alle für sie tätigen Dienstleister über entsprechende Vertragsbedingungen auf die Einhaltung relevanter Teile des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister oder Berater handelt. Vertragsbestandteil werden insbesondere die konkret einzuhaltenden Vertraulichkeitspflichten der Dienstleister bei Ausübung von Tätigkeiten für netzbetrieblich relevante Bereiche. Die Verletzung dieser Vertragsbedingungen ist sanktioniert.

(bb) Für neu hinzukommende Dienstleistungsunternehmen, die netzbetriebliche Aufgaben erbringen und Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Daten im Sinne des Gleichbehandlungsprogramms erlangen können, wird auf der Grundlage des computergestützten SAP-Bestellsystems der enviaM sichergestellt, dass die „Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihrer Tochtergesellschaften MITGAS (einschl. MITNETZ GAS), MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, envia NSG, envia SERVICE, EVIP i. d. F. vom 01.04.2012 für Auftragnehmer/Dienstleister“ zum Vertragsbestandteil erklärt wer-

⁹ Vgl. dazu Ziffer 5 a und 5 b.

den. Die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung erfolgt analog den vorgenannten Grundsätzen durch den jeweiligen Auftraggeber stichprobenartig und in turnusmäßigen Audits. Begleitend werden für eine Vielzahl von vereinbarten Aufgabenfeldern auf Grundlage einer internen Regelung regelmäßig Berichte zur quantitativen und qualitativen Erfüllung (Qualitätsberichte) erstellt und durch die Netzbetreiber bewertet.

(cc) Bei konzerninternen Verträgen wird sichergestellt, dass keine Kopplung der Dienstleistungsverträge an den Pachtvertrag mit dem jeweiligen Netzeigentümer existiert. Sämtliche Verträge enthalten darüberhinaus Kündigungsklauseln, so dass die Netzgesellschaften in keiner Weise in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt oder gar abhängig sind. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produkte. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Die Netzbetreiber überprüfen die Vertragserfüllung regelmäßig. Konzerninterne Dienstleister sind in das Schulungsregime des Gleichbehandlungsbeauftragten der enviaM eingebunden.

(dd) Für die standardisierte Bewertung der Wirtschaftlichkeit bei lokalen Netzprojekten haben die Netzbetreiber ihren Dienstleistern überdies IT-Tools verpflichtend zur Verfügung gestellt. Diese wurden im Berichtszeitraum u. a. wegen veränderter wirtschaftlicher Parameter aktualisiert. Dies war auf Grund veränderter Mechanismen der Anreizregulierung notwendig. Auf diese Weise wird die Wahrnehmung des Letztentscheidungsrechts operativ umgesetzt.

(ee) Zur Wahrnehmung der fachlichen Weisungs- und Kontrollbefugnis gegenüber Dienstleistern und Dritten, die für die Verteilernetzbetreiber tätig werden, tagt regelmäßig vierteljährlich der Arbeitskreis „Dienstleister“ bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS. Daran nehmen alle wesentlichen internen und externen Dienstleister der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS teil. Deren Aufgabe ist es, über Erfüllung, Prozesse und Ergebnisse relevanter Leistungen, die sie für die Verteilernetzbetreiber erbringen, zu berichten. Sofern erforderlich, können direkt Weisungen der Netzbetreiber an die Dienstleister ergehen.

o) Umsetzung KooperationsvereinbarungV

Die Änderungsfassung der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasnetzen“ (KoVV) wurde am 30.06.2012 veröffentlicht und ist zum 01.10.2012 in Kraft getreten. Die KoVV regelt die Einzelheiten zur Abwicklung von netzübergreifenden Transporten sowie der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen zur Gewährleistung eines transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massentauglichen Netzzugangs. Dabei wurden die bereits standardisierten Verträge und die dazugehörigen Leitfäden, welche die Abwicklungsprozesse des Netzzugangs und der Bilanzierung beschreiben, nochmals angepasst. Um den neuen Anforderungen dieser KoVV gerecht zu werden, wurde allen Lieferanten die Anpassung der Lieferantenrahmenverträge angeboten bzw. wurden sie darüber informiert. MITNETZ GAS wird auch weiterhin alle Lieferanten gleichbehandeln.

p) Insolvenzanfechtungen nach § 133 InsO

Zahlungen von Netzkunden (Schuldner) an die Verteilernetzbetreiber werden in über das Vermögen der Schuldner eröffneten Insolvenzverfahren vermehrt gemäß § 133 Insolvenzordnung (InsO) angefochten. Die sog. Vorsatzanfechtung gem. § 133 Abs. 1 InsO setzt voraus, dass der Schuldner Zahlungen unter dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung leistet und der Zahlungsempfänger den Vorsatz des Schuldners zur Zeit der Zahlung kannte. Die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes wird gesetzlich vermutet, wenn der Zahlungsempfänger wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Zahlung andere Gläubiger benachteiligte. Dem steht es gleich, wenn der Zahlungsempfänger Umstände kennt, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an die Kenntnis des Zahlungsempfängers in den letzten Jahren erheblich herabgesetzt und insbesondere hohe Anforderungen an die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung formuliert. So sind die Vermutungsvoraussetzungen regelmäßig schon dann gegeben, wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners beim späteren Anfechtungsgegner über einen gewissen Zeitraum hinweg nicht ausgeglichen werden und/oder letzterem den Umständen nach bekannt ist, dass es noch weitere Gläubiger gibt, deren Forderungen nicht beglichen werden. Ein vorwerfbarer Vorsatz des Netzbetreibers bezüglich der Gläubigerbenachteiligung ist demnach gar nicht erforderlich.

Der Insolvenzverwalter ist nach Gesetz und Rechtsprechung in diesen Fällen berechtigt, Rechtshandlungen des Schuldners (z. B. Zahlungen), die dieser in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens getätigt hat, anzufechten.

Um entsprechende Vorsatzanfechtungen mit den sich für die Gesamtheit der Lieferanten / Netzkunden negativen Auswirkungen künftig zu vermeiden, müssen Netzbetreiber in verstärktem Maße die wirtschaftliche Situation von Lieferanten / Netzkunden im Blick behalten. Die unveränderte Fortführung von Netzanschluss- und Netznutzungsverträgen in Fällen wirtschaftlicher Schieflage von Lieferanten / Netzkunden in Wahrnehmung öffentlicher oder politischer Interessen, z. B. zur Vermeidung von Arbeitsplatzabbau, ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht mehr zu vertreten. Netzbetreiber sind gehalten, frühzeitig Anfechtungsrisiken durch Änderungen im Leistungsverhalten, z. B. durch Sicherheitsverlangen, möglichst zu vermeiden. Liegt die Vermutung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nahe, ist es ein legitimes Interesse des Netzbetreibers sowie der an dessen Netz angeschlossenen übrigen Netzkunden, das Netznutzungsverhältnis zu kündigen. Die hieraus folgende Konsequenz, dass Niederspannungskunden in diesem Fall dem Grundversorger zufallen, widerspricht nicht dem Wettbewerbsgedanken des EnWG.

Praktisch stellt die aktuelle Rechtslage Energieversorgungsunternehmen vor kaum lösbare rechtliche und wirtschaftliche Probleme, da die aktuelle Rechtsprechung insbesondere auch das sich im Rahmen der Daseinsvorsorge für Energieversorgungsunternehmen ergebende Spannungsverhältnis verkennt.

Diese Probleme können lediglich durch eine Gesetzesänderung, insbesondere die klare Formulierung der Vermutungsregelung im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen des § 133 InsO, beseitigt werden.

5. IT-Maßnahmen in der enviaM-Gruppe

enviaM, MITGAS, MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP haben eine Reihe von Maßnahmen zur unbundlingkonformen Ausgestaltung und Verwaltung der IT-Systemlandschaft inklusive der dazugehörigen Infrastruktur ergriffen. Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen insofern beispielhaft.

a) MaBiS

Die operative Umsetzung der „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) vom 28.04.2010 bei den Netzbetreibern der enviaM-Gruppe startete fristgerecht bereits zum 01.06.2011. Die Anforderungen nach der Festlegung der BNetzA werden seitdem vollständig umgesetzt. Datenclearings bzw. notwendige Abstimmungen finden sowohl zwischen den Abrechnungsdienstleistern der Netzbetreiber als auch mit Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen statt. Diese Aufgabe wird von den Mitarbeitern der MaBiS-Task-Force durchgeführt. Im Laufe der Monate konnte die Datenqualität kontinuierlich verbessert werden.

b) Umsetzung GPKE und GeLi / GABi

Die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe stellen in allen Netzgebieten, in denen sie die Funktion des Netzbetreibers wahrnehmen, die ordnungsgemäße Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und des Beschlusses BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der BNetzA sicher.

Zum 01.04.2012 haben sich die Vorgaben zur Durchführung der Lieferantenwechselprozesse geändert. Die Bundesnetzagentur hat mit dem Beschluss BK6-11-150 und dem Beschluss BK7-11-075 am 28.10.2011 eine europarechtlich bedingte Änderungsfestlegung hinsichtlich ihrer früheren Entscheidungen erlassen. Die dadurch begründeten weitreichenden und aufwendigen Anpassungen der Prozess- und Systemlandschaft haben die Netzbetreiber fristgerecht zum 01.04.2012 umgesetzt. Die wesentliche Änderung in den GPKE/ GeLi-Prozessen ist die Verkürzung der Frist für Lieferantenwechsel auf 3 Wochen. Weitere Neuerungen bestehen in verkürzten Melde- und Prozessfristen sowie in der Einbindung des Altlieferanten in den Prozess „Lieferbeginn“ in Form eines „Vetorechts“.

Die MITNETZ STROM erfüllt alle Formatvorgaben der BNetzA zur Übermittlung von elektronischen Nachrichten stets fristgerecht. Damit ist die diskriminierungsfreie Kommunikation mit allen Händlern, einschließlich des assoziierten Vertriebs, der enviaM sichergestellt.

Die Beschlüsse BK6-11-150 bzw. BK7-11-075 am 28.10.2011 haben auch Auswirkungen auf andere BNetzA-Festlegungen, z. B. dem Beschluss BK6-09-034 (Wechselprozesse im Messwesen (WiM)) sowie dem Beschluss BK6-07-002 (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)) und dem damit zusammenhängenden elektronischen Datenaustausch im Rahmen der 1:1 Marktkommunikation sowie der nachgelagerten Prozessverarbeitung.

c) IT-technische Umsetzung der Wechselprozesse im Messwesen

Die WiM-Beschlüsse BK6-09-034 und BK7-09-001 der Bundesnetzagentur vom 09.09.2010¹⁰ sind in der IT-Systemlandschaft der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS umgesetzt. Die Abwicklung der Wechselprozesse ist weitgehend automatisiert. Der festgelegte elektronische Nachrichtenaustausch mit den Marktrollen Lieferant, Messstellenbetreiber und Messdienstleister erfolgt diskriminierungsfrei. Alle WiM- und damit verbundenen Wechselprozesse unterliegen einem intensiven Monitoring, durch das frühzeitig Fehler erkannt und behoben werden sollen.

d) IT-Integration von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS

In einem weiteren Projekt wurden im Geschäftsjahr 2012 die Voraussetzungen für eine im Wesentlichen harmonisierte IT-Landschaft und damit für eine zentrale und einheitliche SAP-Entwicklung sowie die Nutzung identischer angrenzender IT-Systeme als Grundlage für eine Prozessidentität bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS geschaffen. Die durch das Projekt erreichte Systemkonsolidierung trägt wesentlich zur Reduzierung redundanter prozessualer Weiterentwicklungen und der Schaffung der Voraussetzungen für eine gesellschaftsübergreifende organisatorische Abwicklung des Netzgeschäftes bei. Die Produktivsetzung erfolgte zum 01.01.2013.

¹⁰ Vgl. Ziffer 4 I)

e) IT-Sicherheit

Für die Gesellschaften der enviaM-Gruppe gilt eine RWE-konzernweite IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy). Dieser Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen des Unternehmens und trägt dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung wirtschaftlich sensibler Daten im Sinne des § 6 a EnWG unterbunden und dadurch die Umsetzung der informatorischen Entflechtung unterstützt wird.

f) Berechtigungsmanagement

Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Die Umsetzung eines derartigen Berechtigungskonzeptes und der Entzug von Berechtigungen bei Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern sind in Organisationsregelungen beschrieben, die Mindestanforderungen an ein Berechtigungskonzept, u. a. aus dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Unbundlingkonformität, beinhalten.

Durch Sensibilisierung der Mitarbeiter und Führungskräfte sowie Nutzung eines geeigneten Geschäftsprozesses wurde sichergestellt, dass interne Berechtigungen von Mitarbeitern, die im Zuge der Umstrukturierung ihren Arbeitsplatz bzw. die Gesellschaft gewechselt haben, zeitnah angepasst worden sind.

g) Systemdienstleistungsverordnung SysStabV

Am 26.07.2012 trat die SysStabV in Kraft. Anlass dieser Verordnung ist, dass sich viele Wechselrichter von Photovoltaikanlagen bei Erreichen einer Netzfrequenz des europäischen Verbundnetzes (UCTE) von 50,2 Hertz automatisch vom Netz trennen, was großräumige Stromausfälle zur Folge haben kann. Die Regelungen der SysStabV beinhalten eine Nachrüstpflicht der Wechselrichter für vorhandene Photovoltaikanlagen (Bestandsanlagen >10 kW im Niederspannungsnetz und >30 kW im Mittelspannungsnetz). Damit soll einer massenweise auftretenden automatischen Netztrennung entgegengewirkt werden.

Ziel der MITNETZ STROM ist es insoweit, die Sicherheit und Stabilität der Stromnetze auch bei hohen Anteilen von Sonnenenergie im Netz zu gewährleisten, die technische Entwicklung in diesem Gebiet voranzutreiben und so an der Schaffung stabiler Netzverhältnisse beim weiteren Ausbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie mitzuwirken. MITNEZ STROM wird die Nachrüstung durch von ihr beauftragte Fachkräfte fristgemäß gewährleisten. Den Betreibern der Photovoltaikanlagen kommen dabei Mitwirkungspflichten zu.

6. Marktschnittstellen

Die Gesellschaften der enviaM-Gruppe unternehmen eine Reihe von konkreten Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist.

In allen Schreiben der Netzbetreiber wird ausschließlich die Internetadresse des jeweiligen Netzbetreibers angegeben. Daneben wird zur Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes über die Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers ein Hinweis auf weitere Internetadressen mit entsprechenden Informationen gegeben.

Die Tätigkeit des Netzbetreibers betreffende Pressemitteilungen werden durch die Pressesprecher der Netzbetreiber versendet und über deren Internetseiten veröffentlicht.

a) Marken- und Kommunikationsverhalten

In der enviaM-Gruppe ist das Marken- und Kommunikationsverhalten der Verteilernetzbetreiber im Sinne des § 7 a Abs. 6 EnWG strikt von dem der Vertriebsgesellschaften getrennt.



Abb. 2 envia Mitteldeutsche Energie AG



Abb. 3 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Mit Wirkung ab dem 30.12.2011 hat enviaM deshalb den Stromverteilernetzbetreiber envia Verteilnetz GmbH umfirmiert und den Auftritt unter neuer Marke und mit neuem Logo gestaltet. Die neue Firma lautet Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Markenänderung und Umfirmierung waren nach Überzeugung des Unternehmens unter Anwendung markenrechtlicher Anforderungen erforderlich, da eine Verwechselbarkeit in der Marke „envia“ sowie in einem auf die Ähnlichkeit von Markenbestandteilen abstellenden Logo gegeben war.

Infolge der Verwendung eines sich vollständig von dem der enviaM unterscheidenden Branding durch die umfirmierte Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH ist die Verwechselbarkeit beider Gesellschaften ausgeschlossen.

The logo for MITGAS features the word "MITGAS" in a bold, blue, sans-serif font. The letter "I" is replaced by a yellow circle.

Abb. 4

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

The logo for MITNETZ GAS features a stylized blue graphic of a cross or network symbol above the word "MITNETZ" in a bold, blue, sans-serif font. Below "MITNETZ" is the word "GAS" in a smaller, blue, sans-serif font.

Abb. 5

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Mit Wirkung ab dem 30.12.2011 hat MITGAS den Gasverteilernetzbetreiber MITGAS Verteilnetz GmbH in Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH umfirmiert und ebenfalls den Auftritt unter neuer Marke und mit neuem Logo gestaltet. Dies war nach Überzeugung des Unternehmens unter Anwendung markenrechtlicher Anforderungen erforderlich, da eine Verwechselbarkeit insbesondere in der Marke „MITGAS“ gegeben war.

Der Ausschluss der Verwechslungsgefahr wird in der Neugestaltung durch verschiedene Gestaltungselemente erreicht. So unterscheiden sich die Firmen beider Gesellschaften vollständig voneinander. Dem steht weder die Herkunfts- noch die Branchenbezeichnung entgegen. Die Verwendung der Herkunftsbezeichnung „Mitteldeutsch“ in der Firma beider Gesellschaften führt schon unter markenrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu einer Verwechslungsgefahr. Gleiches gilt für die Verwendung der Branchenbezeichnungen „Gasversorgung“ oder „Gas“. Beide Bezeichnungen konkretisieren unter firmenrechtlichen Gesichtspunkten die eigenständigen Gesellschaften. Die Marke „MITGAS“ findet sich nicht mehr als Firmenbestandteil des Netzbetreibers, wird jedoch als solcher bei der Vertriebsgesellschaft beibehalten. Das Logo des Netzbetreibers unterscheidet sich sowohl hinsichtlich der Schriftart, des Schriftbildes, der Größe, der Farbe und der Gestaltung von dem der Vertriebsgesellschaft. Gemeinsame Markenbestandteile werden nicht verwandt.

Infolge des sich vollständig von dem der MITGAS unterscheidenden Branding durch die umfirmierte Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH ist die Verwechselbarkeit beider Gesellschaften nunmehr ausgeschlossen.

Mit Wirkung ab dem 01.06.2012 erfolgte die Umfirmierung der envia INFRA GmbH in EVIP GmbH. Auch der Markenauftritt der EVIP wurde an den Auftritt der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS angepasst. Eine in der Firma envia INFRA GmbH gegenüber der enviaM bestehende Verwechslungsgefahr wird durch die neue Firma EVIP GmbH sowie das an die Markenstruktur der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS angepasste Logo ausgeschlossen.



Abb. 5 EVIP GmbH

Die beiden Verteilernetzbetreiber ILH NETZ (Industriepark LH Verteilnetz GmbH) und Plauen NETZ (Verteilnetz Plauen GmbH) unterliegen demgegenüber keiner Verwechslungsgefahr im Sinne des § 7 a Abs. 6 EnWG, weder in Bezug auf enviaM noch in Bezug auf MITGAS. Die Plauen NETZ ist auch nicht mit der örtlichen Vertriebsgesellschaft, der Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG, verwechselbar. Es besteht deshalb aus rechtlichen Gesichtspunkten keine Veranlassung zur Änderung des Marken- oder Kommunikationsverhaltens dieser beiden Gesellschaften.

Die Unternehmen der enviaM-Gruppe nutzen in ihrem Außenauftritt ein auf die Zugehörigkeit zur enviaM-Gruppe verweisendes Endorsement. Bei der Gestaltung des Endorsements wurde beachtet, dass die Unverwechselbarkeit des Markenauftritts erhalten bleibt.

b) Internetauftritt

Zur Betonung des eigenständigen Marktauftrittes der Netzbetreiber existieren unbundlingkonforme Internetauftritte der Netzbetreiber mit eigenständiger Domain unter den Internetadressen www.mitnetz-strom.de, www.mitnetz-gas.de, www.ilh-netz.de, www.plauen-netz.de und www.evip.de. Diese Seiten sind unmittelbar, ohne Umwege über die Vertriebsseiten, erreichbar und werden von gängigen Internetsuchmaschinen angezeigt. Selbstverständlich enthalten diese Netz-

betreiberseiten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen. Durch Separierung der Internetseiten wird die Transparenz des Netzbetreibergeschäftes erhöht und die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs gewährleistet. MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP sind neben der Internetredaktion auch für die technische Administration ihres Internetauftritts selbst (MITNETZ STROM zugleich für ILH NETZ und Plauen NETZ) verantwortlich. Damit wird unterstrichen, dass die diskriminierungsfreie Information aller Vertriebsorganisationen über eigenständige Kommunikationskanäle der Netzbetreiber ein ernsthaftes Anliegen ist.

Die Informationsbereitstellung auf den Internetseiten erfolgt zielgruppenorientiert. Das Angebot an Informationen der Netzbetreiber wird stetig gemäß den gesetzlichen Anforderungen aktualisiert und erweitert.

Die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe weisen in allen Schreiben ausschließlich die eigene Internetadresse aus.

Auch die envia NSG verfügte im Berichtszeitraum über einen eigenständigen Internetauftritt.

c) Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Die Veröffentlichung bestimmter Informationen erfolgt diskriminierungsfrei. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

7. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren¹¹ tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zugrunde.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben des Leiters der Abteilung Gesellschaftsrecht/Vertragsmanagement der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Insbesondere gehört die Betreuung von vertriebsrechtlichen Angelegenheiten nicht zum Aufgabenkreis. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten steht in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich ein aus mehreren Mitarbeitern bestehendes Team (Vertragsmanagement/Gleichbehandlung) zur Seite, das ihn in seiner Funktion unterstützt. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten ebenfalls unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist er dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7 a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

¹¹ Zu konkreten Bestelldaten vgl. die Gleichbehandlungsberichte 2005 bis 2011

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM sowie im Kreis der Geschäftsführer der Verteilernetzgesellschaften regelmäßig wahrgenommen.

c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM einbezogenen Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der ILH NETZ, der Plauen NETZ, envia NSG, der envia SERVICE und der EVIP. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich jeweils einen für Fragen des IT-Managements sowie des Projektmanagements der enviaM-Gruppe zuständigen Mitarbeiter.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterrichtet sich ständig über besondere Entwicklungen in den in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM einbezogenen Gesellschaften. Hierzu trifft er sich in der Regel quartalweise mit dem genannten Arbeitskreis. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein gleiches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze zu entwickeln.

d) Austausch innerhalb der RWE Deutschland Gruppe

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der RWE Deutschland AG mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der RWE Deutschland AG und den dieser zugeordneten Regionalgesellschaften ab. Die Projektgruppe hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Gleichbehandlungsprogramme,
- Gleichbehandlungsberichte,
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten,
- Neuorganisation des Netzgeschäftes,
- Verbändeaktivitäten.

e) Vermittlungskonzept

Im Jahr 2012 haben der Gleichbehandlungsbeauftragte oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter mehr als 20 spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe durchgeführt. Auf eine Aufzählung dieser Veranstaltungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit dieses Berichtes verzichtet.

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret auch darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen in 114 Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt und bildete einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten. Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auf Grund einer internen Regelung regelmäßig über Projekte mit Bezug zu unbundlingrelevanten Fragestellungen informiert und bei Bedarf zu den Beratungen hinzugezogen worden.

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Mitarbeiter der enviaM-Gruppe eigenverantwortlich und aufgabenspezifisch in der Lage sind, Gleichbehandlungsanforderungen zu erkennen und umzusetzen. Sie liefern neben Hinweisen auf Mängel hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Die Unbundlingsensibilität der Mitarbeiter ist damit die wichtigste Quelle für das Tätigwerden des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Zu Themen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Neuorganisation des Netzgeschäftes,
- Anforderungen an Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- interne und externe Kommunikation durch Netzbetreiber,
- Umfang und Verfahrensanforderungen an Datenherausgabe bei End-schaft von Konzessionen,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,
- Berechtigungskonzepte für diverse IT-Systeme,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen,
- Beschwerdemanagement.

f) Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages der Unbundlingkonformität sind die bei enviaM und MITGAS sowie den Netzbetreibern in den Vorjahren begonnenen Aktivitäten konsequent fortgeführt worden. Seit 2008 wird die kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität mit Unterstützung der internen Revision und der Konzernrevision des RWE-Konzerns als Regelprozess durchgeführt. Seit 2010 erfolgen die Prüfungen bei enviaM und MITGAS parallel. Auch weitere Mehrheitsbeteiligungen der enviaM-Gruppe sind in die Prüfungen einbezogen, soweit dies aus Unbundlinggründen sinnvoll erscheint.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen über die interne Revision bei der RWE-Konzernrevision in Auftrag:

- Beschwerdemanagement der Netzbetreiber und konzerninterner Dienstleister,
- Netzentgeltermittlung der Netzbetreiber,
- Vertragsbeziehungen der Netzbetreiber im Pachtmodell.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Revisionsabteilung die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Prüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die RWE-Konzernrevision berichtete die Prüfergebnisse direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Ergebnisse der Unbundlingprüfungen mit den geprüften Organisationseinheiten umfassend ausgewertet und Handlungsbedarf festgelegt. Soweit aufwendigere Prozessgestaltungen erforderlich waren, werden diese im Jahr 2013 zum Abschluss gebracht.

g) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2011 der enviaM-Gruppe, der erstmals auch das Gleichbehandlungsmanagement der EVIP umfasste, im März 2012 gemäß § 7 a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Die BNetzA hat den fristgemäßen Eingang des Berichtes ohne weitere Nachfrage bestätigt.

h) Unbundlingbeschwerden

Im Berichtszeitraum waren durch Netzbetreiber keine unbundlingrelevanten Kundenbeschwerden, die nicht die Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse betrafen, zu bearbeiten. Nachfragen an die Netzbetreiber im Zusammenhang mit den Lieferantenwechselprozessen wurden stets fristgemäß beantwortet.

8. Ausblick

Das Jahr 2013 steht ganz im Zeichen der operativen Umsetzung der Neuorganisation der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS. Beide Gesellschaften sind ab dem 01.01.2013 als „große Verteilernetzgesellschaften“ tätig.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aktivitäten aufmerksam begleiten und bei Bedarf unterstützen. Im Zuge der Neustrukturierung ist eine Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms für die enviaM-Gruppe geboten. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aufgabe unmittelbar in Angriff nehmen und das angepasste Gleichbehandlungsprogramm nach Festlegung durch die enviaM den Mitarbeitern und der BNetzA bekannt machen.

Die gesetzgeberischen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Regulierungsbehörden an und für das Gleichbehandlungsmanagement werden weiterhin aufmerksam verfolgt. Auf der Basis der vorliegenden langjährigen Unbundling-erfahrungen ist ein intensiver Gedankenaustausch mit den Meinungsbildnern in diesem Themenkomplex wünschenswert, der eine adäquate Berücksichtigung der betrieblichen Praxis bei der Weiterentwicklung des Rahmenbedingungen ermöglichen soll.

Chemnitz, 27. März 2013

gez.

Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter